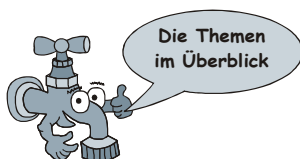


## „Gemeinsam für gutes Wasser“

Datum: 20. Juli 2017

### Rundschreiben Nr. 4 / 2017

#### Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 4 „Holsteinische Vorgeest“



1. Hinweise zur Herbstdüngung 2017 nach neuer Düngeverordnung
2. Rahmenschema der LWK-SH zur Herbstdüngung
3. Agrarkalender

#### 1. Hinweise zur Herbstdüngung 2017 nach neuer Düngeverordnung

**Vor jeder Düngung** mit N- und P-haltigen Düngemitteln, also auch der Herbstdüngung, ist der **Düngebedarf** für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit exakt zu ermitteln und zu **dokumentieren**.

Die Anforderungen an die Dokumentation der Herbstdüngung sind noch nicht abschließend festgelegt. Für den Herbst 2017 kann daher vorläufig das beigelegte Schema der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (LWK) genutzt werden (siehe Seite 3). Es kann auch auf der Internetseite der Kammer als Excel-Datei heruntergeladen werden.

Die genauen **Sperrfristen** entnehmen Sie bitte unserem Rundschreiben 3/2017 oder dem beigefügten Agrarkalender auf Seite 4.

Die Nährstoffbilanz mit den neuen Kontrollwerten (50 kg N/ha und 10 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha) wird in Zukunft die Düngung stärker begrenzen als die Düngebedarfsermittlung, da eine Überschreitung der Kontrollwerte sanktioniert wird. Jede nicht bedarfsgerechte Düngung im Herbst **belastet Ihre Bilanz** und das Grundwasser.

Nach Düngeverordnung (DüV) und offizieller Empfehlung der LWK gilt Folgendes:

Nur zu diesen **Ackerkulturen** darf bis 01. Oktober überhaupt gedüngt werden:

- Winterraps
  - Feldfutter
  - Zwischenfrüchte mit Leguminosenanteil < 50 %
  - Wintergerste nach Getreide
- } bei Saat bis 15.09.
- } bei Saat bis 01.10.

Gedüngt werden darf nur, **wenn ein Düngebedarf vorliegt**, und auch dann organisch wie mineralisch bis **maximal 60 kg Gesamt-N oder 30 kg Ammonium-N/ha**.

Diese Regelungen gelten nicht für Festmist von Huf- und Klautentieren sowie für Kompost. Diese Düngemittel unterliegen lediglich der Sperrfrist vom 15. Dezember bis zum 15. Januar.

Kein Düngebedarf	nach: Mais, Kohl, Körnerleguminosen, Gras-Leguminosen-Gemenge mit Leguminosenanteil > 50 % sowie Dauergrünland-Umbruch
Kein Düngebedarf (Ausnahme: Feldfutter bei Aussaat bis 15.09.)	auf langjährig organisch gedüngten Flächen Definition: Flächen mit einem <b>P-Gehalt ≥ 36 mg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/100 g</b> Boden (DL-Methode)
i.d.R. kein Düngebedarf	nach Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln
N-Bedarf ist niedrig	bei sehr niedrigen Erträgen der Vorfrucht bzw. hohen N-Überhängen sowie günstiger Witterung im Spätsommer und Herbst (feucht und warm)
N-Bedarf ist erhöht (bis max. 60/30-Grenze)	bei sehr hohen Erträgen der Vorfrucht und gleichzeitig normaler Düngung, schlechter Bodenstruktur, grobem Saatbett bzw. Verdichtungen

Weiterhin ist bei der Düngung von Zwischenfrüchten zu beachten, dass:

- eine Düngung im Rahmen der **Agrarumweltmaßnahme „Winterbegrünung“** (AUKM/MSL) nicht gestattet ist,
- Zwischenfrüchte auf **ökolog. Vorrangflächen** nur organisch gedüngt werden dürfen,
- Zwischenfrüchte in **WSG** nach dem 01.08. nur mineralisch gedüngt werden dürfen,
- eine **übermäßige Düngung** zu Zwischenfrüchten deren Wurzeleistung einschränkt.

Die weitere Düngebedarfsermittlung im Frühjahr erfolgt nach bundesweit festgelegten N-Bedarfswerten sowie Mindestzu- bzw. -abschlägen. Für Humus beträgt der Abschlag je nach Humusgehalt des Bodens zwischen 10 und 80 kg N/ha.

Die Humusgehalte bei den Bodenuntersuchungen (z.B. hS, anmS, M) werden erfahrungsgemäß deutlich überschätzt (Fingerprobe). Wir empfehlen daher, die als humos eingestuftten Flächen rechtzeitig auf den **Humusgehalt untersuchen** zu lassen (Kohlenstoffanalyse).

Bei der Düngeplanung im Frühjahr 2018 müssen 10 % der im Kalenderjahr 2017 ausgebrachten organischen Gesamt-N-Menge vom Düngebedarf abgezogen werden. Dafür ist es wichtig, dass Sie die **organische Düngung 2017 schlagbezogen dokumentieren**.



### 3. Agrarkalender

erlaubt	verboten	Fristen
---------	----------	---------



**INGUS**  
Ingenieurdienst Umweltsteuerung GmbH  
Landwirtschaft · Wasser · Boden · GIS

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und das Land Schleswig-Holstein. Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

	Jan	Feb	März	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Laut DüV muss für eine Düngemaßnahme ein Düngbedarf der Pflanzen bestehen. Keine Düngung, wenn Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.												
<b>DÜNGUNG</b>												
<b>N-Düngung Ackerland</b>	31.Jan.											
Auf unbestelltem Acker unverzüglich einarbeiten.												
<b>N-Düngung zu Zwischenfrüchten, Winterraps u. Feldfutter (Aussaat bis 15.9.)</b>	31.Jan.										1.Okt.	
<b>N-Düngung zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis 1.10)</b>	31.Jan.										1.Okt.	
<b>N-Düngung Grünland (GL) u. mehrj. Feldfutterbau (Aussaat bis 15.5.)</b>	31.Jan.											1.Nov.
<b>Kompost- und Festmistausbringung von Huf- und Klautentieren</b>	15.Jan.											15.Dez.
<b>GREENING</b>												
<b>Anbaudiversifizierung: Vorhandensein aller Kulturen auf den Flächen</b>							1.Juni - 15.Juli					
<b>Vorhandensein großkörniger Leguminosen auf der Fläche</b>							15.Mai - 15.Aug.					
<b>Vorhandensein kleinkörniger Leguminosen auf der Fläche</b>							15.Mai - 31.Aug.					
<b>Einsaat der Zwischenfrucht</b>									16.Juli - 1.Okt.			
Bewuchs muss bis 15.2. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben												
<b>AGRARUMWELTMAßNAHME (MSL / AUKM, 75€/ha)</b>												
<b>Einsaat der Zwischenfrucht nach Hauptfruchternte</b>									bis 15.Sept			
Bewuchs muss bis 28./29.2. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben												
<b>Einsaat der Zwischenfrucht nach Mais o. Zuckerrüben</b>										bis 10.Okt.		
Bewuchs muss bis 28./29.2. des Folgejahres auf der Fläche verbleiben												
<b>Flächenmeldung MSL/AUKM</b>										bis 15.Sept		
<b>TERMINE</b>												
<b>Sammelantrag</b>												
<b>Frist für Erstellung der Feld-Stall-Bilanz</b>												
<b>Meldung "Online-Meldeprogramm Wirtschaftsdünger"</b>												
<b>Knickpflege</b>												
<b>Anträge Vertragsnaturschutzprogramme (Acker-Vertragsmuster)</b>												
<b>Anträge Vertragsnaturschutzprogramme (Grünland-Vertragsmuster)</b>												
<b>CC-Wind Reihenkultur &gt;= 45cm Reihenabstand und Einsaat nach dem 1.Mrz:</b>												
<b>Pflugverbot</b> (Ausnahme: Anlage Grünstreifen vor dem 1.Dez.)												

Stand: Juli 2017